



Marktreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis Marktreglement

1. Allgemeines

Artikel 1	Zweck und Geltungsbereich	Seite 3
Artikel 2	Organisation	Seite 3
Artikel 3	Begriffsbestimmung	Seite 3
Artikel 4	Bewilligungspflicht	Seite 3

2. Marktordnung

Artikel 5	Teilnahmepflicht	Seite 3
Artikel 6	Meldepflicht	Seite 4
Artikel 7	Betriebspflicht	Seite 4
Artikel 8	Tausch, Weitergabe oder Überlassung von Standplatzbewilligungen	Seite 4
Artikel 9	Kennzeichnung der Marktstände	Seite 4
Artikel 10	Festlegung des Marktgebietes	Seite 4

3. Finanzielles

Artikel 11	Gebühren	Seite 4
Artikel 12	Gebührenrahmen	Seite 4

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 13	Strafbestimmungen	Seite 4
Artikel 14	Entzug von Standplatzbewilligungen	Seite 5
Artikel 15	Marktausschluss	Seite 5
Artikel 16	Art und Dauer	Seite 5
Artikel 17	Verfahren und Rechtsmittel	Seite 5
Artikel 18	Bewilligungen	Seite 5
Artikel 19	Inkrafttreten	Seite 5

Inhaltsverzeichnis Marktverordnung

1. Allgemeines

Artikel 1	Aufgaben des Marktorgans	Seite 8
Artikel 2	Inhalt der Bewilligung	Seite 8
Artikel 3	Bewilligungsarten	Seite 8
Artikel 4	Marktähnliche Veranstaltungen	Seite 8
Artikel 5	Sonderregelungen für juristische Personen	Seite 8
Artikel 6	Offenlegung der Geschäftsverhältnisse und der Betriebskultur	Seite 9
Artikel 7	Einführung, Aufhebung, Erweiterung und Fördermassnahmen von Märkten	Seite 9

2. Marktordnung

Allgemeine Pflichten

Artikel 8	Werbung	Seite 9
-----------	---------	---------

Vorschriften bezüglich der angebotenen Ware

Artikel 9	Warensortiment	Seite 9
Artikel 10	Darbietung der Ware	Seite 10
Artikel 11	Lebensmittel allgemein	Seite 10
Artikel 12	Pilze	Seite 10
Artikel 13	Fleischverkauf	Seite 10
Artikel 14	Viehmärkte	Seite 10

Märkte

Artikel 15	Marktauffuhr und Platzzuteilung	Seite 10
Artikel 16	Fahrzeuge und Standmaterial der Markthändler	Seite 10
Artikel 17	Marktstände und Verkaufswagen	Seite 11
Artikel 18	Feste Standplätze	Seite 11
Artikel 19	Marktabfuhr	Seite 11

3. Finanzielles

Artikel 20	Gebührensätze	Seite 11
------------	---------------	----------

4. Schlussbestimmungen

Artikel 21	Inkrafttreten	Seite 11
------------	---------------	----------

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1	1. Allgemeines ¹Das Marktrecht in Wiedlisbach besteht seit 1386. ²Dieses Reglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grund in der Gemeinde Wiedlisbach. ³Die Bestimmungen dieses Reglements gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen sinngemäss für marktähnliche Veranstaltungen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grund in der Gemeinde Wiedlisbach.
Organisation	Art. 2	Das Marktwesen der Gemeinde Wiedlisbach steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde und dem mit den Aufgaben betrauten Marktorgan.
Begriffsbestimmung	Art. 3	¹Ein Markt im Sinne dieses Reglements ist eine an bestimmten Tagen stattfindende Verkaufsveranstaltung in einem abgegrenzten Gebiet, an welcher Anbieter Lebensmittel oder Waren ausserhalb ihrer Geschäftsräumlichkeiten ab einem Stand oder Verkaufswagen anbieten. ²Dieses Reglement ist für Viehmärkte sinngemäss anwendbar. ³Marktähnliche Veranstaltungen sind Verkaufsveranstaltungen im Sinne von Absatz 1, die als Einzelveranstaltungen für sich selber oder im Rahmen von Festen oder anderen Veranstaltungen stattfinden. ⁴Als marktähnliche Veranstaltungen gelten auch alle ständigen oder periodischen Ausstellungs- und Verkaufsstellen. ⁵Ob ein Anlass unter den Begriff marktähnliche Veranstaltung fällt, entscheidet das Marktorgan. ⁶Bewilligungsinhaber sind natürliche oder juristische Personen, denen eine Standplatzbewilligung ausgestellt wurde. ⁷Markthändler sind natürliche Personen, die gestützt auf eine eigene Standplatzbewilligung oder eine solche einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft gemäss Art. 3 Marktverordnung einen Marktstand betreiben.
Bewilligungspflicht	Art. 4	¹Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt oder an einer marktähnlichen Veranstaltung bedarf einer Bewilligung der Gemeinde Wiedlisbach. ²Die Bewilligung ist durch eine Anmeldung mit dem Vermerk der Warengattung bei der Gemeinde Wiedlisbach einzuholen. ³Die Annahme von Bestellungen ist dem Verkauf gleichgestellt.
Teilnahmepflicht	Art. 5	2. Marktordnung ¹Markthändler, die aufgrund einer ausgestellten oder zugesicherten Standplatzbewilligung berechtigt sind, am Markt teilzunehmen, sind verpflichtet, die entsprechenden Markttag zu besuchen. ²Abwesenheit an zugesicherten oder bewilligten Markttagen ist nur in begründeten Fällen gestattet. Als solche gelten namentlich Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten oder höhere Gewalt. ³In Ausnahmefällen ist eine Vertretung nach Rücksprache und mit Zustimmung des Marktorgans möglich.

Meldepflicht	Art. 6	Markthändler, die an zugesicherten oder bewilligten Markttagen verhindert sind, haben ihre Abwesenheit dem Marktorgan oder der Gemeindeverwaltung so rasch als möglich zu melden.
Betriebspflicht	Art. 7	Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation während der ganzen Marktdauer zu betreiben.
Tausch, Weitergabe oder Überlassung von Standplatzbewilligungen	Art. 8	¹ Der Abtausch, die Weitergabe oder die Überlassung von erteilten Standplatzbewilligungen an andere Personen ist untersagt. ² Vorbehalten bleibt die vorgängige Einwilligung des Marktorgans.
Kennzeichnung der Marktstände und Verkaufswagen	Art. 9	An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Standnummer des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben.
Festlegung des Marktgebietes	Art. 10	¹ Das Marktorgan bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen die verschiedenen Märkte abgehalten werden und legt das genaue Marktgebiet fest. ² Die Gemeinde ist berechtigt, bei ausserordentlichen Anlässen, deren Durchführung im übergeordneten öffentlichen Interesse steht, die verschiedenen Märkte zu verlegen oder ausfallen zu lassen. Es entstehen dadurch keinerlei Ersatzansprüche. Für ausfallende Markttage sollen wenn möglich Kompensationstage an geeignetem Ort gewährt werden.
Gebühren	Art. 11	3. Finanzielles Für Marktstände und Standplätze wird an den offiziell angekündigten Markttagen eine Gebühr erhoben. Zudem ist ein Beitrag für allgemeine Aufwendungen der Gemeinde (Handhabung Gesundheits-, Verkehrs- und Feuerpolizei, Sicherheit, Werbung, Administration) in Form einer Pauschale zu bezahlen.
Gebührenrahmen	Art. 12	¹ Die Platzmiete pro Laufmeter beträgt zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00. ² Die Pauschale für die Handhabung der Gesundheits-, Verkehrs- und Feuerpolizei, Sicherheit, Werbung und Administration beträgt zwischen Fr. 10.00 und Fr. 40.00. ³ Für den Stormverbrauch wird eine Gebühr zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 erhoben. ⁴ Die Standmiete für einen Gemeindemarktstand beträgt zwischen Fr. 30.00 und Fr. 100.00. In diesem Preis sind die Platzmiete, die Pauschale und der Stromverbrauch inbegriffen.
Strafbestimmung	Art. 13	4. Straf- und Schlussbestimmungen ¹ Markthändler, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Verordnung verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Neben den Markthändlern machen sich auch die Bewilligungsinhaber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Bewilligungsinhabern um juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. ³ Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

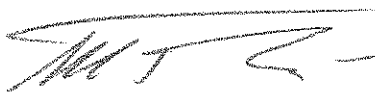
Entzug von Standplatzbewilligungen	Art. 14	¹Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die mit der Standplatzbewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen haben den Entzug der Standplatzbewilligung zur Folge. ²Bei fehlbarem Verhalten kann das Marktorgan Markthändler per sofort vom Markt wegweisen. ³Langzeitbewilligungen werden auch entzogen, wenn der Bewilligungsinhaber seinen Stand während weniger als zwei Drittel aller während der Bewilligungsdauer stattfindenden Markttage des betreffenden Marktes betreibt.
Marktausschluss	Art. 15	¹Markthändler, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Bestimmungen verstossen oder den geschützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an den Wiedlisbacher Märkten ausgeschlossen werden. ²Ein Marktausschluss kann auch angeordnet werden, wenn die Anordnung der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörden missachtet werden. ³Ein Marktausschluss wird vom Gemeinderat unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung, bereits früher angeordneter Massnahmen und der mutmasslichen Massnahmeempfindlichkeit des betroffenen Markthändlers verfügt. ⁴In der Regel hat vor einem Ausschluss eine schriftliche Verwarnung zu erfolgen.
Arten und Dauer	Art. 16	¹Die Dauer eines Marktausschlusses beträgt mindestens ein Jahr. ²Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein dauernder Marktausschluss verfügt werden.
Verfahren und Rechtsmittel	Art. 17	Verfahren und Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare Beschwerde erhoben werden. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Bewilligungen	Art. 18	Unter altem Recht erteilte Standplatzbewilligungen bleiben in Kraft. Dauer, Erwerb, Entzug und Erneuerung von Standplatzbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
Inkrafttreten	Art. 19	¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 18. ³Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat das Marktreglement am 08. Juni 2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach Gemeinderat

Der Präsident



Martin Frank

Der Sekretär



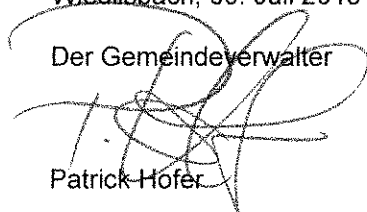
Patrick Hofer

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Marktreglement vom 07. Mai 2015 bis am 08. Juni 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 19 vom 07. Mai 2015 publiziert.

Wiedlisbach, 09. Juli 2015

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer



Verordnung zum Marktreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Aufgaben des
Marktorgans

Art. 1

1. Allgemeines

¹Das Marktorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Marktorgan ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig. Ihm obliegt die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- Die Regelung und Leitung des Marktwesens nach den Bestimmungen des Marktreglements und dieser Marktverordnung sowie nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen.
- Die Wahl des Marktchefs.
- Die Vergabe und Anweisung der Stände und Plätze.
- Die Festlegung der Marktöffnungszeiten.
- Die Verweigerung des Marktbesuches, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- Das Inkasso der Stand- und Platzgebühren.
- Die Zuweisung des notwendigen Personals für die Aufstellung, das Herrichten und das Reinigen von Ständen und Standplätzen.

²Die Marktpolizei wird durch den Marktchef, das Marktorgan und die Kantonspolizei Bern ausgeübt. Ihr steht die Aufsicht über den Marktbetrieb und die Regelung des Marktverkehrs nach den Bestimmungen des Marktreglements und dieser Verordnung, sowie den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

Inhalt der Bewilligung

Art. 2

¹Die Bewilligung zum Aufstellen von Ständen oder zum Betrieb von Verkaufswagen (Standplatzbewilligung) berechtigt den Inhaber zur zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von öffentlichem oder dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grund für den Verkauf oder die Bestellaufnahme von Lebensmitteln und Waren.

²Standplatzbewilligungen können mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

³Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder auf Erneuerung einer Standplatzbewilligung.

⁴Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des Marktorgans.

Bewilligungsarten

Art. 3

¹Standplatzbewilligungen werden als Tagesbewilligungen oder als Langzeitbewilligung erteilt.

²Langzeitbewilligungen werden, beginnend auf einen Monatsanfang, mindestens für die Dauer eines Monats und längstens für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

³Langzeitbewilligungen können nach Ablauf ihrer Gültigkeit im Rahmen der Bewilligungsdauer von Absatz 2 erneuert werden.

Marktähnliche Veranstaltungen

Art. 4

¹Standplatzbewilligungen für marktähnliche Veranstaltungen können natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden.

²Marktähnliche Veranstaltungen dürfen in der Zeit, in der die ordentlichen Märkte stattfinden, weder im Marktgebiet noch in unmittelbarer Nähe zu diesem stattfinden. Die Gemeinde Wiedlisbach kann Ausnahmen bewilligen, sofern der ordentliche Marktbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sonderregelungen für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften	Art. 5	¹Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden Standplatzbewilligungen nur erteilt, wenn eine natürliche Person als verantwortlicher Markthändler bezeichnet wird, der entweder Gesellschafter ist, Organstellung aufweist oder zur juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft im Angestelltenverhältnis steht. ²Diese natürliche Person nimmt die Aufgaben und Pflichten gemäss Marktreglement und –verordnung wahr. Sie ist die verantwortliche Ansprechperson gegenüber den in diesem Reglement bezeichneten Behörden. ³Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für marktähnliche Veranstaltungen.
Offenlegung der Geschäftsverhältnisse und der Betriebsstruktur	Art. 6	¹Soweit dies für den Vollzug des Marktreglements und der vorliegenden Verordnung notwendig ist, sind die Bewerber für Standplatzbewilligungen sowie Inhaber von solchen verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Wiedlisbach ihre Geschäftsverhältnisse und ihre Betriebsstruktur offenzulegen. ²Auf Verlangen der Gemeinde Wiedlisbach sind die hierfür erforderlichen Auszüge aus amtlichen Registern beizubringen.
Einführung, Aufhebung, Erweiterung und Fördermassnahmen von Märkten	Art. 7	¹Über das Einführen neuer oder das Aufheben bisheriger Märkte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Marktorgans. ²Das Marktorgan regelt allfällige jahreszeitliche oder saisonale Erweiterungen und Einschränkungen einzelner Märkte sowie die Abstimmung von verschiedenen Märkten, die im gleichen Marktgebiet stattfinden. ³Das Marktorgan kann überdies nach Anhörung der Marktverbände Vorschriften über ein einheitliches Erscheinungsbild einzelner Märkte oder Marktstände erlassen sowie besondere Fördermassnahmen treffen.
Werbung	Art. 8	2. Marktordnung Allgemeine Pflichten ¹Die Werbung der Markthändler darf die Kundschaft nicht belästigen und sich auch nicht störend auf den Betrieb der benachbarten Marktstände auswirken. Insbesondere untersagt sind das marktschreierisch Anbieten der feilgebotenen Ware oder das aufdringliche Auffordern der Kundschaft zum Kauf. ²Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen, Tonwiedergabegerät und dergleichen ist untersagt; vorbehalten bleibt Absatz 3. ³Der Gebrauch von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten an Verkaufsstellen für Tonträger sowie der Gebrauch von Stimmverstärkernanlagen von Verkäufern, die Demonstrationsstände betreiben, kann durch das Marktorgan ausnahmsweise bewilligt werden.
Warensortiment	Art. 9	Vorschriften bezüglich der angebotenen Waren ¹Es darf kein anderes als das in der Standplatzbewilligung festgelegte Warensortiment angeboten werden. ²Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit Zustimmung des Marktorgans möglich. ³Das Anbieten von Waffen und Jagdgeräten ist auf allen Märkten der Gemeinde Wiedlisbach verboten. Als Waffen und Jagdgeräte gelten insbesondere Spring- und Fallmesser, Selbstschutzgeräte wie Reizstoffsprays, Softair-Guns und Elektroschockgeräte sowie Tierfallen z.B. Tellereisen und dergleichen.

Darbietung der Ware	Art. 10	¹Alle angebotenen Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten und mit dem Detailverkaufspreisen anzuschreiben. ²Nicht abgepackte Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen vor der Kundschaft gewogen werden. Die Waagen sind hierfür so aufzustellen, dass die Kundschaft das Gewicht jederzeit ohne weiteres ablesen kann. ³Es dürfen nur amtlich geeichte Waagen verwendet werden.
Lebensmittel allgemein	Art. 11	¹Lebensmittel jeglicher Art sind nach Massgabe der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Verdorbene Waren dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. ²Früchte, Gemüse und Fleisch jeder Art müssen für die Kundschaft eine deutlich sichtbare Herkunftsbezeichnung aufweisen. ³Lebensmittelauslagen müssen in der Regel mindestens 60 cm vom Boden aufgehoben sein.
Pilze	Art. 12	¹Wild gewachsene Speisepilze dürfen nur nach amtlicher oder amtlich anerkannter Kontrolle verkauft oder abgegeben werden. ²Der Pilzkontrollschein (Begleitschein) muss bei der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar aufliegen.
Fleischverkauf	Art. 13	¹Das Schlachten und Ausweiden auf dem Markt ist untersagt. ²Der Fleischverkauf ist grundsätzlich möglich. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Fleischverkauf.
Viehmärkte	Art. 14	Die Viehauffuhr auf den Viehmarkt darf nicht vor 07.00 Uhr erfolgen. Bis 17.00 Uhr muss alles Marktvieh abgeführt sein. Falls erforderlich, sind die Tiere mit einem gültigen Verkehrsschein aufzuführen.
Marktauffuhr und Platzzuteilung	Art. 15	Märkte ¹An den Markttagen dürfen drei Stunden vor Marktbeginn weder Stände aufgestellt noch Waren aufgeführt werden. ²Das Marktorgan weist anlässlich der Marktauffuhr die Standplätze zu. Bei der Standplatzzuteilung ist auf ein ausgewogenes Warensortiment zu achten. ³Die reservierten Standplätze werden bis 30 Minuten vor Verkaufsbeginn frei gehalten. Freibleibende feste Standplätze werden durch das Marktorgan an den betreffenden Markttagen entschädigungslos anderweitig vergeben.
Fahrzeuge und Standmaterial	Art. 16	¹Mit Ausnahme der Verkaufswagen dürfen während der Marktdauer im Marktgebiet keine Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen sowie überzähliges Standmaterial abgestellt werden. ²Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge von Marktfahrern und anderen Personen sowie abgestelltes Material werden auf Kosten des Verursachers entfernt. ³Das Marktorgan bestimmt die den Markthändlern während den Marktzeiten zur Verfügung stehenden Parkräume.
Marktstände und Verkaufswagen	Art. 17	¹Verkaufsstände können bei der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach reserviert werden. ²Die Ausgestaltung der Marktstände und Verkaufswagen darf das Marktbild nicht beeinträchtigen.

³Marktstände und Verkaufswagen dürfen nicht länger als 6 Meter und nicht tiefer als 4 Meter sein.

⁴Die Höhe der Plachenträger beziehungsweise der Regenschutzvorrichtungen muss mindestens 2 Meter ab Boden betragen.

⁵Die Verkaufsstände, Verkaufswagen und die Auslage der Waren dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. Das Anbieten von Waren ausserhalb der eigentlichen Warenauslagen und das Einrichten von zusätzlichen Verkaufseinrichtungen (Ständer und dergleichen) sind verboten.

⁶Marktstände und Verkaufswagen, welche die Masse von Absatz 2 und 3 überschreiten, können ausnahmsweise auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden, wenn es die Platz- und Verkehrsverhältnisse im betreffenden Marktgebiet zulassen.

Feste Standplätze	Art. 18	¹Inhabern von Tagesbewilligungen können von der Gemeinde Wiedlisbach durch die Erteilung von Langzeitbewilligungen (Art. 5) feste Standplätze zugeteilt werden, wenn sie einen wöchentlich oder monatlich stattfindenden Markt regelmässig besuchen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und nicht in schwerer Weise gegen die Marktordnung verstossen haben. ²Übersteigt die Zahl der um einen festen Standplatz nachsuchenden Personen die zur Verfügung stehenden Plätze im entsprechenden Marktgebiet, so werden freiwerdende Marktplätze von der Gemeinde Wiedlisbach in erster Priorität an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Warensortiment am besten geeignet ist, die Vielfalt des Warenangebots am Markt zu fördern ³Die Zuteilung eines festen Standplatzes räumt keine über Artikel 2 hinausgehenden Rechte ein.
Marktabfuhr	Art. 19	Die Markthändler sind verpflichtet, bis eineinhalb Stunden nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen. Gemietete Stände werden eine halbe Stunde nach Marktschluss weggeräumt. Auf die Nachtruhe der Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen.
Gebührensätze	Art. 20	3. Finanzielles ¹Die Platzmiete pro Laufmeter beträgt Fr. 6.00. ²Die Pauschale für die Handhabung der Gesundheits-, Verkehrs- und Feuerpolizei, Sicherheit, Werbung und Administration beträgt Fr. 20.00. ³Für den Stromverbrauch wird eine Gebühr von Fr. 5.00 erhoben. ⁴Die Standmiete für einen Gemeindemarktstand beträgt Fr. 40.00. In diesem Preis sind die Platzmiete, die Pauschale und der Stromverbrauch inbegriffen.
Inkrafttreten	Art. 21	4. Schlussbestimmungen ¹Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.
Teilrevision	Art. 22	¹Der Gemeinderat genehmigt am 13. Mai 2019 folgende Teilrevision dieser Verordnung: Art. 20 Gebührensätze, Änderung

Genehmigungsverbal

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Marktreglement am 10. August 2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Frank

sig. Patrick Hofer

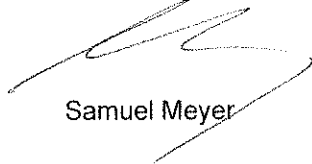
Die Teilrevision der Marktverordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2019 beschlossen und tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.

Wiedlisbach, 17. Oktober 2019

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

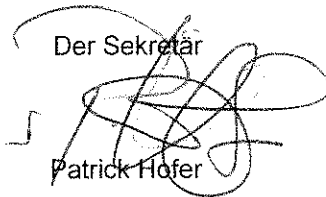
Gemeinderat

Der Präsident



Samuel Meyer

Der Sekretär



Patrick Hofer